

Wahlbekanntmachung

Wahl des 9. Landtages für Mecklenburg - Vorpommern

am

20. September 2026

**von 8:00 bis
18:00 Uhr**

Name

Strasburg (Uckermark)

1. Die Stadt

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Nordteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen

Wahlraum: Kleine Turnhalle, Bahnhofstraße 19 a

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Südostteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen

Wahlraum: Max-Schmeling-Halle, Lindenstr. 6

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: Gehren, Klepelshagen, Neuensund

Wahlraum: Freiwillige Feuerwehr Neuensund, Neuensund 46 a

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Datum

29.08.2026

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte
Person zu wählen hat.

Uhrzeit

15:00

Uhr im

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und Anschrift

Rathaus Strasburg (Um.), Schulstr. 1, Beratungsraum im Obergeschoss,
(Raum 3.04)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 4). Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über Ihre Person auszuweisen (z.B. mit Personalausweis, Führerschein, Reisepass).

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte werden zur Stimmabgabe bei der Wahl zum 9. Landtag Mecklenburg-Vorpommerns Stimmzettelschablonen durch den Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. bereitgestellt. Die Stimmzettelschablonen sind von den betroffenen Wahlberechtigten persönlich beim Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. anzufordern. Auskünfte zu den verfügbaren Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen

erteilt der Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Telefonnummer 0381 778980); ggf. Gebührenhinweis).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer:

- a) **für die Erststimme (Wahlkreisabgeordnete/r)** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der jeweiligen Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sofern vorhanden. Zusätzlich werden Beruf bzw. Tätigkeit sowie der Wohnort angegeben. Rechts neben jedem Namen befindet sich ein Kreis zur Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- b) **für die Zweitstimme (Landesliste einer Partei)** die Bezeichnung der Parteien einschließlich ihrer Kurzbezeichnung sowie die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Landesliste. Links neben der Parteibezeichnung befindet sich ein Kreis zur Kennzeichnung der Stimmabgabe. Zudem weist der Stimmzettel darauf hin, dass die Zweitstimme für die Verteilung der Sitze im Landtag auf die Parteien maßgebend ist.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

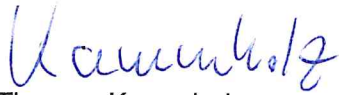
Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

6. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Strasburg (Um.), 22.07.2026



Thomas Kammholz
Gemeindewahlleiter